



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5169

Soest, den 14.09.2023

Flurbereinigungsverfahren Nierfeld
Az.: 33.03.42 - 61911

**Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin sowie zum
Planwuschtermin gem. § 57 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

Offenlegung und Anhörung bzgl. der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F.d.B. vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) vor. Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Die Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in einem **Offenlegungstermin** aus. Der Offenlegungstermin findet wie folgt statt

Montag 25.09. bis Freitag, 06.10.2023

jeweils zwischen 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Stiftstrasse 53, 59494 Soest, Raum 210

Während der Auslegung stehen Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung, um Fragen zu beantworten und Auskünfte zu erteilen.

In einem **Anhörungstermin**, in dem die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert werden, können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden oder schriftlich unmittelbar nach diesem Termin.

Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer über ihre **Wünsche für die Abfindung** zu hören. Dies soll ebenfalls im Anhörungstermin erfolgen.

Der **Anhörungstermin** findet wie folgt statt

Montag 09.10. bis Freitag 13.10.2023
jeweils zwischen 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Stiftstrasse 53, 59494 Soest, Raum K22

Sofern Sie keine Einwendungen oder Abfindungswünsche vorzubringen haben, ist eine Teilnahme am Termin nicht erforderlich.

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Dies gilt auch für Eheleute und Miteigentümer, wenn der grundbuchlich eingetragene Ehepartner bzw. Miteigentümer nicht zum Termin erscheint. Hierzu ist eine schriftliche und von einer siegelführenden Stelle beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke können auf Anforderung durch die Flurbereinigungsbehörde zugesandt werden.

Alle Beteiligten, denen keine besondere Ladung zugesandt worden ist und Nebenbeteiligte (insbes. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken) werden hiermit zu o. g. Terminen eingeladen.

Zur Terminabstimmung melden Sie sich bitte zuvor telefonisch unter 02931-825169.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) gem. § 32 FlurbG durch Verwaltungsakt fest. Die Feststellung wird öffentlich in der ortsüblichen Weise bekanntgemacht. Gegen die Feststellung der Wertermittlung besteht die Möglichkeit des Widerspruches bei der Flurbereinigungsbehörde in Soest.

Im Auftrag

gez. Barden